

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise - Richtlinie des Jobcenter EN -

Stand: 17.04.2020

Mit dem Erlass des MAGS NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 und dem fortschreibenden Erlass vom 17.03.2020 wurde die Schließung beziehungsweise Angebotseinstellung für sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen bis zum 19.04.2020 in NRW angeordnet.

In der Umsetzung der Erlasse dürfen Teilnehmende bei arbeitsmarktpolitischen Präsenzmaßnahmen nicht persönlich anwesend sein. Die Maßnahmen können derzeit aufgrund der Angebotseinstellung zur Vermeidung physischer Kontakte zwar faktisch nicht realisiert werden, als solche sind sie allerdings nicht untersagt oder verboten worden. Die Teilnehmenden sind den Maßnahmen daher weiterhin zugeordnet.

Dementsprechend gelten die getroffenen Zahlungsvereinbarungen für bereits begonnene Maßnahmen in Abstimmung mit dem MAGS NRW grundsätzlich zunächst bis zum 19.04.2020 weiter. Dies gilt vorbehaltlich einer anderen übergeordneten gesetzlichen Lösung bzw. einer eventuell später möglichen Verrechnung bzw. Rückforderung auf Basis der dann geltenden Regelungen.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise (SodEG) ist die Weiterführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für den Zeitraum ab dem 16. März 2020 zu überprüfen.

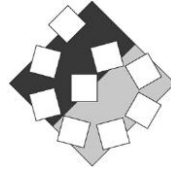
Hierbei wird geprüft, ob die Maßnahmen unverändert oder in einer alternativen Durchführungsform weiter erbracht werden können. Ist dies nicht der Fall, wird die Vergütung ab dem 20.04.2020 taggenau eingestellt.

Die folgenden Regelungen gelten zunächst bis zum 30.06.2020. Sollten gesetzliche Regelungen oder Erlasse auf Landes- oder Bundesebene vorzeitig Möglichkeiten einer Öffnung der Bildungsmaßnahmen mit Präsenz beim Träger ermöglichen, ist es Ziel des Jobcenters EN, schnellstmöglich wieder zu einer operativen Umsetzung der Maßnahmen in der vertraglich vereinbarten Form zu kommen.

1. Ausschluss von Maßnahmen mit alternativer Durchführung

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich von der alternativen Durchführungsform ausgeschlossen:

- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II
- Maßnahmen, bei denen eine Kofinanzierungserfordernis vorliegt und eine Zustimmung des anderen Leistungsträgers zur Durchführung als alternative Lernform nicht vorliegt
- Praktika nach § 16i Absatz 5 SGB II
- Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung (BeG)



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise - Richtlinie des Jobcenter EN -

Bei Maßnahmen, die vorrangig in den Werkstätten des Trägers erfolgen, auf Grundlage eines Gruppensettings konzipiert sind oder vorrangig produktionsorientierte Inhalte haben, wird eine adäquate Fortführung der Maßnahme (z.B. online/telefonisch) unter Berücksichtigung des Maßnahmezieles und der Inhalte grundsätzlich lediglich in vereinzelt Fällen erwartet. Das Jobcenter EN weist hier auf die Möglichkeiten des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) hin.

Generell gelten alle Maßnahmen nur als unterbrochen und nicht als abgebrochen, sofern sie nicht in alternativer Form weiter geführt werden können. In unterbrochene Maßnahmen werden keine neuen Teilnehmenden zugewiesen. Bereits eingemündete Teilnehmende können jedoch bis zur maximalen Förderdauer verlängert werden.

Der Maßnahmeträger informiert alle Teilnehmenden über die für sie nachteilsfreie Unterbrechung der Maßnahme. Eine gesonderte Meldung der Teilnehmenden beim Jobcenter EN muss nicht erfolgen. Ebenso unterrichtet der Träger die Teilnehmenden, sobald die Maßnahmedurchführung wieder aufgenommen wird.

Die Vergütung der Teilnehmermonatskostensätze wird bei Maßnahmen, die nicht fortgesetzt werden können, zum 19.04.2020 eingestellt und taggenau abgerechnet. Teilnehmerbezogene Kosten werden gezahlt, sofern sie bereits entstanden sind (z.B. Fahrkosten).

2. Alternative Durchführungsformen

Von einem Zahlungsstopp für den Leistungszeitraum ab 20. April 2020 sind Leistungen bzw. Maßnahmen ausgenommen, die in alternativer Form durchgeführt werden können (z.B. e-Learning, (Video)-Telefonie, virtuelles Klassenzimmer).

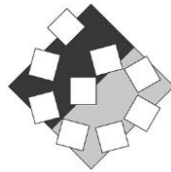
Die Leistungserbringung in alternativer Form muss zielgruppengerecht und datenschutzkonform sein, den Maßnahmeinhalten im Wesentlichen abdecken und die Erreichung des Maßnahmeziels gewährleisten können.

Lässt die Durchführung in alternativer Form erkennen, dass sich der Aufwand beim Träger verändert, wird das Jobcenter EN den Träger zum Nachweis der neuen Kostenstruktur auffordern. Soweit es auf der jeweiligen vertraglichen Grundlage möglich und notwendig ist, wird das Jobcenter EN dann die Kosten neu verhandeln. Kostenerhöhungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die alternative Durchführung der Maßnahme führt grundsätzlich zu keiner Verlängerung der Maßnahmedauer der Teilnehmenden. Der ausgesetzte Durchführungszeitraum bis zum 19.04.2020 verlängert die Maßnahmedauer ebenfalls nicht.

In alternativ durchgeführte Vergabemaßnahmen kann allerdings ab positiver Entscheidung durch das Jobcenter EN wieder neu zugewiesen werden. Der Zuweisungszeitraum für Teilnehmende kann darüber hinaus bis zum Erreichen der maximalen Förderdauer verlängert werden.

Teilnehmerbezogene Kosten werden gezahlt, sofern sie bereits entstanden sind (z.B. Fahrkosten) oder weiterhin anfallen (z.B. Kinderbetreuungskosten).



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



**Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise
- Richtlinie des Jobcenter EN -**

2.1 Verfahren Vergabemaßnahmen

Bei Vergabemaßnahmen sichert der Bildungs- und Beschäftigungsträger mit der „**Erklärung für Vergabemaßnahmen**“ gegenüber dem Jobcenter EN zu, die Voraussetzungen der Leistungserbringung in alternativer Durchführungsform zu erfüllen. Bei alternativer Durchführungsform ist dies ein Angebot auf entsprechende Vertragsänderung. Das Prüfergebnis des Jobcenters EN wird schriftlich mitgeteilt. Das positive Ergebnis stellt die Zustimmung zur Vertragsänderung dar.

Sofern der Träger bereits formlose Unterlagen bezüglich einer alternativen Maßnahmedurchführung eingereicht hat, können diese leider zu Prüfzwecken nicht berücksichtigt werden. Es muss in jedem Fall die o.g. Erklärung eingereicht werden.

Die Erklärung ist bis zum 24.04.2020 vorab per Mail (projektkoordination@en-kreis.de) und zusätzlich postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Anschrift zu senden: Jobcenter EN - Abteilung 72 „Eingliederung“, Nordstraße 21, 58332 Schwelm.

Diese Regelungen beziehen sich auf alle Arbeitsmarktdienstleistungen, die das Jobcenter EN über ein Vergabeverfahren beschafft hat (§ 45 SGB III (Maßnahmen bei einem Träger), §§ 75 ff SGB III (abH, BaE), §16h SGB II (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen), § 16c SGB II (Beratung Selbständiger), §§ 16e,i SGB II (Coaching)).

Der Vordruck der Erklärung ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

2.2 Verfahren Gutscheinmaßnahmen (FbW und AVGS)

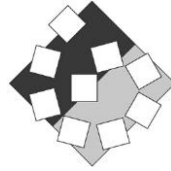
Die fachkundigen Stellen (FKS) sind von der DAKKS informiert worden, unter welchen Bedingungen der Träger seine Maßnahme bereits auf der Grundlage eines entsprechenden Maßnahmezertifikats auf alternative Durchführungsformen (z. B online) umstellen kann und wann eine Änderung der Maßnahmezulassung erforderlich ist.

Sofern eine Änderungszulassung erforderlich ist, stellt die FKS dem Träger eine sogenannte „Äquivalenzbescheinigung“ aus. Diese übersendet der Träger der zuständigen Projektkoordination in der Abteilung Eingliederung des Jobcenters EN inklusive dem nach vorgegebenem Muster beizufügendem Deckblatt. Der Träger teilt zudem mit, mit welchen Teilnehmenden und ab welchem Zeitpunkt die Maßnahme in alternativer Durchführungsform weitergeführt wird.

Bereits vorliegende Äquivalenzbescheinigungen sind zu berücksichtigen und müssen durch den Träger nicht erneut eingereicht werden. Die Äquivalenzbescheinigungen mit dem vorgegebenen Deckblatt müssen bis zum 24.04.2020 eingereicht werden.

Darüber hinaus wird die endgültige Entscheidung der FKS nach Ablauf der achtwöchigen Frist zur Vorlage der Entscheidungsunterlage von den Trägern ohne weitere Aufforderung erwartet.

Bildungsgutscheine und AVGS können grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung der FKS wieder eingelöst werden.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Weiterführung von Maßnahmen während der SARS-CoV-2 Krise - Richtlinie des Jobcenter EN -

Wenn keine Äquivalenzbescheinigung eingereicht wird, werden für den Zeitraum ab dem 20.04.2020 keine Lehrgangskosten mehr erstattet. Das bedeutet auch, dass keine zwei weiteren Raten für Lehrgangskosten mehr gezahlt werden und eine taggenaue Abrechnung der Lehrgangskosten bis zum 19.04.20 erfolgt.

Teilnehmerbezogene Kosten werden durch das Jobcenter EN an den Teilnehmenden direkt gezahlt, sofern sie bereits entstanden sind (z.B. Fahrkosten) oder weiterhin anfallen (z.B. Kinderbetreuungskosten).

Für Bildungsgutschein-Maßnahmen (FbW) sind die Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Diese sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen>

Für AVGS-Maßnahmen sind die Vordrucke des Jobcenters EN zu nutzen. Diese sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

3. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse (§ 16e SGB II in allen Fassungen, § 16i SGB II, § 54a SGB III, § 46 SGB III, §§ 88 ff. SGB III sowie §§ 81 ff. SGB III)

Solange die bei den o.g. Förderungen bestehenden betrieblichen Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse fortbestehen und der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist, sind die entsprechenden Lohnkostenzuschüsse weiter zu gewähren.

Bei Kurzarbeiterregelungen in dem Betrieb können die Lohnkostenzuschüsse anteilig übernommen werden.

Eine „alternative Durchführung“ ist hier nicht vorgesehen. Es gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Weiteres regelt das Merkblatt zu § 16e,i SGB II. Dieses ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

Wichtiger Hinweis:

Sofern Sie eine alternative Maßnahmedurchführung nicht gewährleisten können bzw. das Jobcenter EN nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Ergebnis kommt, dass eine alternative Maßnahmedurchführung auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, der Zielgruppe o.ä. nicht zielführend ist, stehen Ihnen nach heutigem Stand die weiteren gesetzlichen Möglichkeiten (Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) zur Verfügung.

Alle Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz stellt das Jobcenter EN schnellstmöglich unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen KoordinatorInnen für Arbeitsmarktdienstleistungen der Abteilung 72 im Jobcenter EN zur Verfügung.